



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 5 (S. 327-330)**
Titel **Hochobrigkeitliche Verordnung vom
6ten Augusti 1812, betreffend die Waradyn- Stelle.**
Ordnungsnummer
Datum 06.08.1812

[S. 327] Da es die Regierung nöthig erachtet hat, zu Verhütung der Ungleichheiten und Mißbräuche, welche sich seit geraumer Zeit in Bezug auf die bey dem öffentlichen Verkehr gebräuchlichen Waagen, Gewichte und Längenmaaße, eingeschlichen haben, die erforderliche Polizeyaufsicht anzuordnen, so wie auch die Stelle eines obrigkeitlichen Waradyns wieder zu besetzen, – so wird, um Jedermann vor Schaden zu verwahren und mit den dießfälligen Pflichten Beamtete sowohl, als Privaten bekannt zu machen, nachfolgende Verordnung erlassen: // [S. 328]

- 1.) Es solle niemand im öffentlichen Verkehr zum Verkaufe von Lebensmitteln und anderen Waaren, solcher Bolz-Kännel- oder Schaalen-Waagen sowohl, als solcher Gewichte, sich bedienen, welche nicht obrigkeitlich justiert und bezeichnet sind.
- 2.) Daher sind besonders alle Wirthe, Müller, Becker, Metzger, Gerwer, Krämer und Fabrikanten verpflichtet, sich gehörig justierte und obrigkeitlich bezeichnete Waagen und Gewichte anzuschaffen, und die allenfalls besitzenden unbezeichneten, ohne Anstand durch den obrigkeitlichen Waradyn in Zürich justieren und bezeichnen zu lassen.
- 3.) Solle niemand, der in hiesigem Kanton Waagen oder Gewichte verfertigt und verkauft, solche selbst bezeichnen, sondern durch den Waradyn bezeichnen und justieren lassen.
- 4.) Sind sämtliche Gemeindräthe des Kantons, in Folge des Gesetzes vom 21. Decemb. 1804. §. 4, welcher ihnen die Aufsicht über Maaß und Gewicht zuteilt, beauftragt, zwey Mitglieder zu verordnen, die von Zeit zu Zeit, wenigstens alle zwey Jahre, die Waagen und Gewichte aller, im §. 2. bezeichneter Gewerbetreibender Personen ihrer Gemeinde untersuchen, die Verbesserung des etwa mangelhaft Erfundenen anordnen, so wie // [S. 329] auch offenbare und vorsätzliche Fehler oder Unrichtigkeiten an die Vollziehungsbeamten, zu Händen der kompetenten richterlichen Behörde, unfehlbar einberichten.
- 5.) Damit diese Visitation gehörig vorgenommen werden könne, so sind die Gemeindräthe, besonders derjenigen Gemeinden, welche Jahrmärkte haben, verpflichtet, sich wenigstens einen vollständigen Gewicht-Aufsatz, von einem bis zum zehnfachen Pfundgewicht, von dem Waradyn anzuschaffen. Was hingegen die kleineren Gemeinden anbelangt, so ist zu wünschen, daß sich dieselben ebenfalls solche Gewichte anschaffen möchten. Da jedoch, wo es zu lästig fallen könnte, sind die Vorsteherschaften angewiesen, sich, zu ihren Visitationen, der Gewichte benachbarter Gemeinden oder öffentlicher Waagen zu bedienen.
- 6.) Endlich sollen sich sämtliche Fabricanten, Krämer, und Bau-Handwerker keiner Längenmaaße bedienen, die nicht von dem obrigkeitlichen Waradyn gehörig justiert



und bezeichnet worden sind. Zu dem Ende ist derselbe nunmehr zu ausschließlichem Verkauf der Ellenmaaße beauftragt, und wird auch Zollstöcke, Richtscheiter, und andere Längenmaaße, nicht nur für die Gebühr gehörig justieren und bezeichnen, sondern auch in bestimmten mäßigen Preisen zum Verkauf im Vorrath haben.

// [S. 330]

Damit nun dieser wohlgemeynten Verordnung zum Besten des Publikums gehörige Folge geleistet und nachgelebt werde, – so trägt die Regierung den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern, sowie den übrigen Vollziehungsbeamteten, auf das nachdrücklichste die erforderliche sorgfältige Aufsicht und Wachsamkeit auf; und erwartet von denselben, sowie von den richterlichen Behörden, die ernstlichste Ahndung und Bestrafung aller, zu ihrer Kenntniß gelangten vorsätzlichen Unrichtigkeiten, oder verübten Betrug mit Waagen, Gewichten oder Längenmaaßen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.04.2016]